



Marburg, September 2006

## **Mandantenbrief III/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate.

Hinweisen möchten wir auf die dargestellten anstehenden Steueränderungen zum 01.01.2007 (Beschränkung der Entfernungspauschale, Absenkung des Sparerfreibetrages, in der Regel Wegfall der Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer), sowie die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Immobilienbewertung bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing  
Steuerberater

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

- Ø Zu erwartende Steueränderungen 2007
- Ø Neues zu haushaltsnahen Dienstleistungen
- Ø Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentumsgemeinschaft
- Ø Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrages
- Ø Nachweispflichten für die Anwendung der 1 %-Regelung betrieblicher Fahrzeuge
- Erbschaftsteuer
  - Ø Mögliche Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts
- Lohnsteuer
  - Ø Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei
- AO/FGO
  - Ø Haftung trotz Aufteilung der Steuerschuld
  - Ø Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen
- Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
  - Ø Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Benachteiligungsverbot, Rechtfertigungsmöglichkeiten und Sanktionen
  - Ø Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen
- Mietrecht
  - Ø Starrer Renovierungsplan im Gewerbemietrecht unzulässig
  - Ø Nebenkostenabrechnung bei gemischtgenutzten Mietwohngrundstücken
- Allgemein
  - Ø Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.07

### INHALT:

- Steuertermine: Oktober – Dezember 2006
- Einkommensteuer

**Termine Oktober – Dezember 2006**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
dto.	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
dto.	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
dto.	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
dto.	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
<b>Gewerbsteuer</b>	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006
<b>Grundsteuer</b>	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

**Zu erwartende Steueränderungen 2007**

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.
- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

### ***Neues zu haushaltsnahen Dienstleistungen***

Für Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten), höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat Hinweise dazu gegeben, welche handwerklichen Leistungen darunter fallen und welche Voraussetzungen für die Förderung vorliegen müssen:

Begünstigt sind die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistungen einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Umsatzsteuer, nicht aber die Materialkosten für

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Modernisierung des Badezimmers,
- die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Auch die Kosten für privat veranlasste Umzüge sind begünstigt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Arbeitskosten und die anteilige Umsatzsteuer müssen auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Handwerkers/Spediteurs überwiesen werden. Barquittungen werden nicht anerkannt.

Ist die Rechnung nicht in Arbeitslohn und Material unterteilt, reicht es nach Ansicht der Finanzverwaltung aus, wenn auf der Rechnung z. B. ergänzt wird „Im Rechnungsbetrag von ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten“.

Während das Finanzgericht Köln keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften gewähren will, sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg die Grundlage für eine Steuerermäßigung auch dann gegeben, wenn der Auftrag durch die Gemeinschaft oder durch den Verwalter erteilt worden ist. Der Bundesfinanzhof hat letztlich über beide Fälle zu entscheiden.

Hinweis: Wohnungseigentümer sollten sich vom Verwalter eine Bescheinigung über die Höhe der ausgeführten Arbeiten (ohne Materialkosten) und darüber, dass die Kosten unbar gezahlt worden sind, geben lassen und ihren Anteil als Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

### ***Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaft***

Der Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung beantragte die Steuerermäßigung für seine anteiligen Aufwendungen für Gartenpflege, Hausmeister, Hausreinigung und Winterdienst. Die Steuerermäßigung wurde ihm mit dem Hinweis versagt, dass die Steuerermäßigung bei Eigentümergeinschaften nicht gewährt wird, wenn der Hausverwalter den Auftrag für die Dienstleistung erteilt.

Das Finanzgericht Köln bestätigte die Auffassung. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehe die Steuerermäßigung im Zusammenhang mit anderen Reformmaßnahmen am Arbeitsmarkt. Sie stellt eine Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten dar, um einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Deshalb sollen nur solche Leistungen begünstigt werden, die der Betroffene selbst in Auftrag gegeben hat und die ihm gegenüber persönlich erbracht werden.

Der Arbeitsmarkt soll dadurch gefördert werden, dass der Steuerbürger Dritte mit Arbeiten beauftragt, die er bisher möglicherweise selbst erledigt hat. Bei Wohnungseigentümergeinschaften seien Dienstleistungen in der Regel schon bisher durch Fremdfirmen erbracht worden.

## **Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags**

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kinds 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.

Das Finanzgericht Münster hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Januar 2002 aufgehoben hatte. Die Eltern beantragten Ende 2002 erneut Kindergeld und erhoben Anfang 2004 Klage gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung, der Grenzbetrag werde nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht überschritten.

Das Gericht entschied, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005 „nachträglich bekannt geworden“ ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind. Im Übrigen soll die Änderungsvorschrift im Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass eine Kindergeldfestsetzung auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs berichtigt werden kann. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs steht die endgültige Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds fest.

Hinweis: Eltern sollten bei Nichtgewährung von Kindergeld nach Ablauf eines Kalenderjahrs grundsätzlich prüfen, ob der Grenzbetrag überschritten worden ist und ggf. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen.

## **Nachweispflichten für die Anwendung der 1 %-Regelung betrieblicher Fahrzeuge**

Auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die steuerliche 1 %-Regelung bei Selbstständigen seit dem 1.1.2006 auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, wie der Nachweis der betrieblichen Nutzung zu führen ist:

### Umfang der betrieblichen Nutzung

- Als betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs werden alle Fahrten angesehen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten fallen darunter.
- Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, ist dies eine betriebliche Nutzung. Es bleibt bei der 1 %-Regelung.

### Nachweis der betrieblichen Nutzung

- Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist von allen Unternehmen darzulegen und glaubhaft zu machen.
- Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen: z. B. durch Eintragungen im Terminkalender, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenabrechnungen.
- Alternativ reichen formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. R. drei Monate): Dabei sind lediglich Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums zu machen.
- Ist der betriebliche Nutzungsumfang einmal dargelegt worden, so gilt er auch für die folgenden Veranlagungszeiträume. Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Wechsel der Fahrzeugklasse, Verminderung der km bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) muss der Nachweis neu geführt werden.
- Auf den Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (i. d. R. z. B. für Taxiunternehmen, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte). Dies gilt, wenn mehrere Kfz im Betriebsvermögen gehalten werden, nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kfz muss der Nachweis auf jeden Fall geführt werden.

### ***Mögliche Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts***

In der Vergangenheit haben wir bereits mehrfach eine mögliche Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts infolge des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens auf Vorlage des Bundesfinanzhofs hinsichtlich der Bewertung von Immobilien im Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht hingewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage zu entscheiden, ob die der aktuell der Erbschafts- und Schenkungsteuer zugrunde gelegten Immobilienbewertung nach dem Bedarfswert, die in der Regel zu einem wesentlich niedrigeren Wert als dem Marktwert einer Immobilie führt, verfassungsgemäß ist. Es wird nunmehr damit gerechnet, dass das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr das seit dem Jahr 2002 anhängige Verfahren entscheidet (Az.: 1 BvL 10/02). Bei einer Entscheidung, die eine höhere Immobilienbewertung fordern oder dem Gesetzgeber vorgeben würde, müsste damit gerechnet werden, dass durch die Finanzverwaltung dies zügig umgesetzt werden würde. In der Folge müsste in entsprechenden Fällen, insbesondere bei vorhandenen höheren Vermögenswerten in Immobilien mit einer höheren Besteuerung gerechnet werden. In solchen Fällen sollte deshalb überprüft werden, ob eine Übertragung auf die nachfolgende Generation oder mögliche andere Bedachte noch kurzfristig unter Ausnutzung der bisherigen Freibeträge und der Bewertungsregelungen vorgenommen und gegebenenfalls vorgezogen werden soll.

### ***Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei***

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

### ***Haftung trotz Aufteilung der Steuerschuld***

Kann der Ehemann als Mittäter einer Steuerhinterziehung seiner Ehefrau nicht als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, hindert dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht seine Inanspruchnahme als Haftender.

Zusammen veranlagte Ehegatten sind zunächst Gesamtschuldner ihrer Einkommensteuer und damit gleichzeitig auch Zahlungsverpflichtete. Beantragen die Ehegatten danach im Zuge der Vollstreckung die Aufteilung der Einkommensteuer, bleibt die Gesamtschuldnerschaft bestehen. Zahlungsverpflichtet ist allerdings jeder Ehegatte nur noch hinsichtlich des nach der Aufteilung auf ihn entfallenden Teilbetrags. Hinsichtlich des auf den jeweils anderen Ehegatten entfallenden Anteils an der Steuerschuld ist aber die Inanspruchnahme als Haftender bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich. Steuerschuldnerschaft und haftungsbedingte Inanspruchnahme schließen sich nur hinsichtlich der eigenen Steuerschuld aus.

Im Urteilsfall wurden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt hatte bei der Ehefrau Steuerhinterziehungen festgestellt. Sie resultierten aus der nicht vollständigen Erfassung von Einnahmen in dem von ihr betriebenen Unternehmen. Bezüglich der in den nachfolgenden Einkommensteuerbescheiden festgesetzten Steuer beantragten die Eheleute im Zuge der Vollstreckung deren Aufteilung. Dadurch entfielen die gesamten Nachforderungsbeträge auf die Ehefrau. Allerdings hatte der Ehemann als Angestellter seiner Ehefrau in erheblichem Umfang an deren Steuerhinterziehung mitgewirkt. Dafür wurde er als Haftender durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen.

### ***Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen***

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u. a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der „Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte.

Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

### ***Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Benachteiligungsverbot, Rechtfertigungsmöglichkeiten und Sanktionen***

Im August 2006 ist nach langer Debatte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Kern dieses Gesetzes ist das Benachteiligungsverbot, wonach Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten sind.

Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich die Pflicht, Benachteiligungen aus diesen Gründen zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt für alle Phasen des Arbeitsverhältnisses, von der Stellenausschreibung über die Einstellung, die Beförderung bis hin zur Beendigung. Für Kündigungen sollen allerdings ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten.

Mit Rücksicht auf eine in der Praxis oftmals gebotene differenzierende Behandlung von Arbeitnehmern sieht das Gesetz ausdrücklich Rechtfertigungsmöglichkeiten vor. Während Rechtfertigungen für Differenzierungen wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft und wegen des Geschlechts allerdings kaum vorstellbar sind, können unterschiedliche Behandlungen in den Bereichen Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie Alter durchaus zulässig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein Verstoß gerechtfertigt ist, wenn das betroffene Merkmal wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt.

Als Sanktionen für eine ungerechtfertigte Diskriminierung sieht das Gesetz die Zahlung von Entschädigung und Schadensersatz vor. Nicht erzwingbar ist allerdings der Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. eine Beförderung. Im Fall der Belästigung am Arbeitsplatz steht dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung ergreift.

### ***Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen***

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € als Grundlohn für die Zuschläge anzusetzen.

Für die Sozialversicherung wird dieser Grundlohn ab dem 1.7.2006 auf 25 € begrenzt. Der Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird zukünftig sozialversicherungspflichtig, wenn der Bruttogrundlohn über 25 € pro Stunde liegt. Die Steuerfreiheit bleibt allerdings erhalten.

### ***Starrer Renovierungsplan im Gewerbemietrecht unzulässig***

Für Mietverträge über Wohnraum ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Klausel unwirksam ist, die den Mieter ungeachtet des konkreten Zustands des Mietgegenstands in vertraglich festgelegten Zeiträumen zu Schönheitsreparaturen verpflichtet. Bei Mietverträgen über Gewerberäume wurde dies bislang anders gesehen. Dem ist das Oberlandesgericht Düsseldorf nun entgegengetreten. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bei der Frage der Renovierungspflicht die Schutzbedürftigkeit des gewerblichen Mieters mit der des Wohnraummieters vergleichbar ist.

Ähnlich hatte der Bundesgerichtshof zuvor im Fall einer Vertragsklausel entschieden, die eine Endrenovierung neben einem starren Plan für Schönheitsreparaturen vorsah. Auch für das höchste Zivilgericht war kein Grund für eine Unterscheidung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen ersichtlich. Die Unangemessenheit der Fristenregelung führt folglich zur Unwirksamkeit der Renovierungsverpflichtung.

### ***Nebenkostenabrechnung bei gemischt-genutzten Mietwohngrundstücken***

Bei der Nebenkostenabrechnung für gemischt-genutzte Mietwohngrundstücke ist nicht zwingend zwischen Gewerbeflächen und Wohnzwecken dienenden Flächen zu unterscheiden.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Mieter bei der Nebenkostenabrechnung bemängelt, dass die auf die Gewerbefläche entfallenden Kostenanteile nicht vorweg dieser Einheit zugerechnet worden waren. Das Gericht sah hierfür jedoch keine Notwendigkeit, da diese Kosten nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung der Wohnraummieter führten. Durch einen möglichen Vorwegabzug bestimmter Kosten soll lediglich verhindert werden, dass die Wohnungsmieter mit Kosten belastet werden, die allein oder in höherem Maße durch die gewerbliche Nutzung entstehen. Denn auch bei einer ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Nutzung des Gebäudes muss der Mieter die Abrechnung nach einem einheitlichen, generalisierenden Maßstab (trotz gegebenenfalls unterschiedlicher Verursacheranteile der Mietparteien) grundsätzlich hinnehmen.

Den Antrag des Mieters auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege hat das Gericht ebenfalls abgelehnt. Es ist ausreichend, wenn der Vermieter die Einsichtnahme in seinen Räumen anbietet, zumal Fragen, die im Zusammenhang mit der Abrechnung auftreten, dann sogleich geklärt werden können.

### ***Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007***

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 1.1.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise 204,36 € im Jahr.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.3.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.